

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. August 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-335  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 52-1.7.1-95/05

## Bescheid

über

die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 2. Januar 1998

**Zulassungsnummer:**

Z-7.1-1426

**Antragsteller:**

Veit Dennert KG  
Baustoffbetriebe  
Veit-Dennert-Straße 7  
96132 Schlüsselfeld

**Zulassungsgegenstand:**

Werkmäßig hergestellter dreischaliger Hausschornstein mit  
beweglicher Innenschale und hinterlüfteter Dämmschicht

**Geltungsdauer bis:**

1. August 2010

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-1426 vom 2. Januar 1998, ergänzt durch Bescheide vom 19. November 2004 und vom 25. Juni 1999, verlängert durch Bescheid vom 26. Februar 2003. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
5. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
6. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

A Der Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

### "2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die werkmäßig hergestellten dreischaligen Hausschornsteine bestehen aus den Formstücken aus Schamotte für die Innenschale, den Mineralfaserdämmplatten oder -schalen, den Formstücken aus Leichtbeton für die Außenschale sowie den zusätzlichen Bauteilen für den Sockel, den Kopf, den Reinigungsverschlüssen und dem Feuerstättenanschluss gemäß den Angaben der Anlagen Blatt 1 bis 8.

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises gelten

- für die Formstücke aus Schamotte zur Herstellung der Innenschale die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-1057, Nr. Z-7.4-3195, Nr. Z-7.4-3196, Nr. Z-7.4-3197 oder Nr. Z-7.4-3198,
- für die Mineralfaserdämmschalen zur Herstellung der Dämmstoffschicht die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.4.0004, Nr. Z-7.4-1016, Nr. Z-7.4-1048, Nr. Z-7.4-1068, Nr. Z-7.4-1069 oder Nr. Z-7.4-1078, dabei muss die Rohdichte der verwendeten Mineralfaserdämmplatten oder -schalen  $120 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$  betragen,
- für die Herstellung der Außenschale, einschließlich der angeformten lichten Querschnitte für Lüftungsschächte für die Entlüftung eines Heizraumes oder eines anderen besonderen Aufstellraumes für Feuerstätten gilt DIN 4219-1. Die Formstücke müssen der Festigkeitsklasse LB 35 entsprechen. Die Rohdichte des bei  $105 \text{ °C}$  getrockneten Betons darf  $1,80 \text{ kg/dm}^3$  nicht überschreiten und muss mindestens  $1,4 \text{ kg/dm}^3$  betragen. Die Außenschale der Schornsteine ist hinsichtlich der Beanspruchungen bei Lagerung, Transport und Montage sowie für die Beanspruchungen im eingebauten Zustand (Eigenlast und Windlast) auf der Grundlage statischer Nachweise für jeden Einzelfall zu bewehren,
- für das Versetzmittel die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1.396, Nr. Z-7.1-1587 oder Nr. Z-7.1-1720.

Zur Herstellung der Innenschale dürfen auch Keramik-Innenrohre mit CE-Kennzeichnung entsprechend DIN EN 1457 mit den Klassifizierungen A1 N2, A1 N1, B1 N2 oder B1 N1 für die trockene Betriebsweise sowie den Klassifizierungen B2 N1 oder B2 N2 für die feuchte Betriebsweise verwendet werden."

B Der Abschnitt 5 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

### "5 Bestimmungen für die Nutzung

Der dreischalige Hausschornstein aus den Bauteilen gemäß Abschnitt 2 gilt im Sinne der bauaufsichtlichen Vorschriften als Abgasleitung für Unterdruck mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten sowie im Sinne von DIN EN 13384-1<sup>1</sup> als feuchteunempfindlich, wenn

- er ausschließlich für die Ableitung von Abgasen einer Feuerstätte, die mit Heizöl EL oder Gas betrieben wird, verwendet und für die Innenschale des Schornsteins nur Bauprodukte gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.4-1057, Nr. Z-7.4-3195, Nr. Z-7.4-3196, Nr. Z-7.4-3197 oder Nr. Z-7.4-3198, oder Bauprodukte

<sup>1</sup> DIN EN 13384-1:2003-05

Abgasanlagen, Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren Teil 1: Abgasanlage mit einer Feuerstätte



Seite 4 des Bescheids vom 8. August 2005 über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-1426 vom 2. Januar 1998

mit CE-Kennzeichnung entsprechend DIN EN 1457 mit den Klassifizierungen B2 N1 oder B2 N2 verwendet wurden, sowie

- die Abgasanlage mit einem fest anzubringenden Schild (52 mm x 105 mm) mit nachstehenden Angaben dauerhaft gekennzeichnet wird:
  - \* feuchtigkeitsunempfindliche Abgasanlage entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-7.1-1426
  - \* für den Anschluss einer Feuerstätte für den Brennstoff Heizöl EL oder Gas.

In diesen Fällen kann bei der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2.2 der Besonderen Bestimmungen auf den Nachweis, dass die Innenwandtemperatur an der Schornsteinmündung bei Temperaturbeharrung über der Wasserdampftaupunkttemperatur des Abgases liegt, verzichtet werden."

Prof. Hoppe

